

# **Satzung des Vereins**

## **„Weiterführende Evangelische Schule Berlin-Südost“**

### **§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Weiterführende evangelische Schule Berlin-Südost“
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (3) Mit der Eintragung erhält der Name des Vereins den Zusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.
- (4) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (5) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§2 Zweck und Aufgaben**

- (1) Zweck des Vereins ist die ideelle und materielle Förderung und Pflege einer christlich orientierten Schulbildung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
  - a) die Gründung und weitergehende Förderung einer weiterführenden evangelischen Schule in Berlin in Trägerschaft der Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz,
  - b) die Bestrebungen, das reformpädagogische und christliche Profil dieser weiterführenden evangelischen Schule mit zu entwickeln und seine Fortschreibung durch ideelle und materielle Unterstützung zu ermöglichen,
  - c) die Ergänzung von Lehrmitteln und sonstigen den Bildungszielen der Schule dienenden Anschaffungen, soweit dafür schuleigene Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen,
  - d) die Durchführung und Unterstützung von kulturellen und sportlichen Veranstaltungen,
  - e) die Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01. 1977 in der jeweils gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens. Es darf keine Person durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Verein haftet ausschließlich mit Vereinsvermögen. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.

### **§3 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied kann jede volljährige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, sich für die Zwecke des Vereins einzusetzen. Der Verein strebt an, dass insbesondere die Eltern der die Schule besuchenden Kinder und Jugendlichen Mitglieder des Vereins werden.
- (2) Anträge zur Aufnahme in den Verein bedürfen der Schriftform. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand des Vereins. Vorstandsbeschlüsse über die Aufnahme von Mitgliedern sind der Mitgliederversammlung zur Kenntnis zu geben.
- (3) Der Vorstand ist berechtigt, Ehrenmitglieder des Vereins zu benennen. Diese sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.

#### **§4 Ende der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
  - a) mit dem Tod der natürlichen oder Auflösung der juristischen Person,
  - b) durch Austritt oder Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitglieds bei Vorliegen eines wichtigen Grundes entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss besteht das Recht des Einspruchs. Dieser ist beim Vorstand schriftlich einzulegen. Der Betreffende ist vor der neuen Entscheidung des Vorstandes anzuhören. Kommt es nicht zu einer Einigung, entscheidet die Mitgliederversammlung.

#### **§5 Beiträge**

Jedes Mitglied hat Vereinsbeiträge zu leisten, deren Höhe von der Mitgliederversammlung durch eine Beitragsordnung bestimmt wird. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder von der Zahlungspflicht entbinden.

#### **§6 Vorstand**

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden und dem Kassenwart.
- (2) Der Verein wird von je zwei Mitgliedern des Vorstandes gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (3) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich.
- (4) Die wählbaren Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- (5) Scheidet eines der Mitglieder des Vorstandes vor Ende der Amtszeit aus, kann die Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachwählen.
- (6) Der Vorstand ist für die laufenden Geschäfte und für die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich. Er kann einen/e Geschäftsführer/in bestellen.
- (7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind.

## **§7 Die Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlungen werden unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung von einer Frist von mindestens zwei Wochen durch den Vorstand einberufen. Dies geschieht durch eine Einladung. Die Einladung erfolgt schriftlich oder per E-Mail.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal im Jahr einzuberufen. Ihre Aufgaben sind:
  - a) Entgegennahme von Erklärungen des Vorstandes,
  - b) Entlastung des Vorstandes, Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes,
  - c) Wahl eines neuen Vorstandes,
  - d) Festlegung der Mitgliedsbeiträge, Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- (3) Außerordentliche Mitgliedsversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, jedoch nicht in den Schulferien. Das Gleiche gilt für Mitgliedsversammlungen, die auf Verlangen von 20% der Mitglieder einzuberufen sind. Hier ist in jedem Fall eine Frist von zwei Wochen einzuhalten.
- (4) Jedes anwesende, volljährige Mitglied hat bei der Beschlussfassung eine Stimme, die es nur persönlich abgeben kann. Soweit Gesetz und Satzung nichts anderes vorschreiben, entscheidet die einfache Stimmmehrheit der anwesenden Mitglieder. Beschlüsse nach § 7(2) bedürfen einer 2/3 Mehrheit aller anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder Entscheidungen nach §7(2) treffen kann.
- (5) Die Mitgliederversammlung muss zwei Rechenprüfer für eine Amtszeit von zwei Jahren wählen. Diese haben die Aufgabe, das jeweils zurückliegende Geschäftsjahr buchhalterisch zu prüfen. Die Rechnungsprüfung sollte spätestens einen Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung abgeschlossen sein. Die Mitgliederversammlung ist schriftlich über das Ergebnis zu informieren. §7(2) bleibt davon unberührt.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu erstellen, das vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist und jedem Vereinsmitglied zugeschickt wird.
- (7) Alles Weitere regelt die Geschäftsordnung der Mitgliederversammlung.

## **§8 Auflösung des Vereins**

- (1) Der Verein kann nur durch die Mitgliederversammlung in satzungsgemäßer Mehrheit aufgelöst werden. Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 2/3 der Mitglieder anwesend sind. Ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so kann innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung einberufen werden, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder die Auflösung beschließen kann. Die Liquidation wird vom Vorstand

durchgeführt, sofern nicht die Mitgliederversammlung andere Liquidatoren ernennt.

- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Schulstiftung der Evangelischen Kirche Berlin-Brandenburg-schlesische Oberlausitz, die es ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke verwenden muss.

Berlin, den 9. Juli 2014